

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
08.02.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Uwe Epperlein

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Hans-Peter Hacke

Herr Uwe Kirchner

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke

Herr Sascha Meinert

Herr Frank Schinke

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Dr. Roger Stöcker

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 07.12.2021, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 07.12.2021
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

8. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
 9. **301/22** Annahme einer Geldspende der Fa. Möller Industrietechnik GmbH
 10. **298/22** Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 vorläufige Festsetzung
 11. **314/22** Abberufung der Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten
 12. **317/22** Neuwahl eines ersten und eines zweiten Stellvertreters im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten
 13. **315/22** Corona-Strategie - gem. TA/022/2021
 14. **299/22** 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage
 15. **303/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 16. **304/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gemäß § 12 BauGB
 17. **308/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen
 18. **309/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im Ortsteil Cochstedt nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB
 19. **312/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
2. Änderung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss
 20. **313/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß §§ 8 und 9 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB
Aufstellungsbeschluss
 21. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- nichtöffentlicher Teil:
22. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
 23. Abstimmung über die Niederschrift vom 07.12.2021, nichtöffentlicher Teil
 24. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
 25. **302/22** Übertragung Trinkwasserversorgung
 26. **305/22** Rechtsangelegenheit
 27. **306/22** Rechtsangelegenheit
 28. **307/22** Rechtsangelegenheit
 29. **310/22** Rechtsangelegenheit
 30. **311/22** Rechtsangelegenheit
 31. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
 32. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Epperlein eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind
TOP 01 – TOP 24 = 7 Ratsmitglieder
TOP 25 – TOP 32 = 6 Ratsmitglieder
anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 07.12.2021, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 07.12.2021 öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 07.12.2021

01. Vorlage Nr. 286/21 - Vergabeangelegenheit - zugestimmt
(Abschluss eines Leasingvertrages zur Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für die Verwaltung der Stadt Hecklingen)

02. Vorlage Nr. 288/21 - Einführung VOIS-Finanzwesen - zugestimmt

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Herr Epperlein informiert, dass die Finanzplanung für 2022 fertiggestellt ist und somit der Haushalt 2022 einschl. Haushaltskonsolidierungskonzept zur Beschlussfassung auf die nächste Sitzungsrolle gesetzt werden kann. Eine Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht fand am heutigen Tage statt.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter/in Herrn Schinke, Herrn Meinert und Frau Funke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 9.: Annahme einer Geldspende der Fa. Möller Industrietechnik GmbH
301/22

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen muss über die Annahme einer Spende von 500 Euro bis 50.000 Euro der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden.

Die Firma Möller-Industrietechnik GmbH aus Hecklingen spendet der Grundschule Hecklingen im OT Hecklingen 1500,00 Euro zur Verwendung für Veranstaltungen der Grundschule und Anschaffung von Geräten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Annahme der Geldspende der Firma Möller-Industrietechnik GmbH, Brunnenweg 10, 39444 Hecklingen in Höhe von 1500,00 Euro für die Grundschule Hecklingen im OT Hecklingen zu.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 vorläufige Festsetzung

298/22

Mit Bescheid vom 17.12.2021 – Posteingang am 20.12.2021 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Es gilt vorläufig ein Umlagesatz von 43,50 v. H., da die Haushaltssatzung 2022 des Salzlandkreises bislang nicht durch die Aufsichtsbehörde des Landes bestätigt wurde.

Grundlage für die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 2022 erfolgt gem. § 21 FAG LSA. Es gelten der zuletzt bekannt gemachte Umlagesatz für die Kreisumlage 2021 sowie die für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen – Hier: vorläufige Steuerkraftmesszahl 2020 vom 01.07.2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt und die Schlüsselzuweisung vom 31.03.2021. Näheres ergibt sich aus dem Umlagebescheid. Dieser wird als Anlage beigefügt.

Mit Beschluss-Nr. 181/21-SR- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide - Hier: vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 AZ:20322013/2022 - eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Herr Epperlein – Da die Frist nicht gewahrt werden konnte, wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert vorsorglich Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt. Es wurde empfohlen, Klage einzulegen, weil erst dann Akteneinsicht beantragt werden kann. Eine Aussicht auf Erfolg kann erst nach Akteneinsicht seriös beurteilt werden.

Sollte sich der Stadtrat der Stadt Hecklingen gegen diese Klage entscheiden, wird diese zurückgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 17.12.2021 – Posteingang 20.12.2021 – zur vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Die fristgerecht eingelegte Klage gegen den vorläufigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2022 vom 17.12.2021 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg durch Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB, beauftragt durch den Bürgermeister, wird bestätigt.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Abberufung der Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten

314/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen wählte in seiner Sitzung am 17.02.2015 mit Beschluss Nr. 074/15-SR- die Stellvertreterin des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall.

Die Stellvertreterin befindet sich seit Anfang September 2021 ununterbrochen nicht im Dienst. Um den Verwaltungsablauf, als auch alle anderen dem Hauptverwaltungsbeamten obliegenden Aufgaben vollumfänglich auch im Verhinderungsfall ausführen zu können, ist eine Neuwahl der Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall erforderlich.

Die Vertretung kann einen Wahlbeschluss rückgängig machen. Dieses Verfahren wird regelmäßig als Abwahl oder Abberufung bezeichnet.

Herr Epperlein teilt mit, dass diesbezüglich mit der Stellvertreterin gesprochen wurde. Sie hatte bereits im Vorfeld schon mehrmals signalisiert, dass sie dieses Amt nicht mehr ausüben möchte, da oft eigene Aufgaben liegen geblieben sind.

Die Bereitschaft von zwei neuen Mitarbeitern liegt vor, so dass im folgenden Beschluss darüber beraten und im Stadtrat entschieden werden kann.

Frau Muschalle-Höllbach weist darauf hin, dass keinesfalls der Eindruck erweckt werden darf, man würde die jetzige Stellvertreterin abschieben. Sie war immer sehr bemüht und hat die Aufgaben in Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten gut erledigt.

Es hätte auch die Möglichkeit bestanden, alles so zu belassen und nur zusätzlich einen 2. Stellvertreter zu wählen. Diese Person hätte dann die Vertretung im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten und dessen 1. Stellvertreters übernehmen können.

Herr Weißbart hätte sich gewünscht, wenn die Stellvertretung wieder einer weiblichen Person übertragen worden wäre.

Herr Epperlein teilt mit, dass alle Möglichkeiten in Betracht gezogen wurden und mit den geeigneten in Frage kommenden Personen (weiblich) gesprochen wurde. Letzten Endes entschied man sich für die Fachbereichsleiter Finanzen und Bauwesen, deren Einverständnis auch vorliegt.

Frau Atzler weist abschließend darauf hin, dass der Stadtrat gegenüber der bisherigen Stellvertreterin seine Wertschätzung zum Ausdruck bringen sollte.

Herr Epperlein wird ihr auf jeden Fall für die geleistete Arbeit danken.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beruft die derzeitige Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten ab.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 12.:
317/22

Neuwahl eines ersten und eines zweiten Stellvertreters im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen rief per Beschluss-Nr. 314/22 die Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten ab.

Gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA wählt in Kommunen ohne Beigeordnete die Vertretung einen Beschäftigten (Beamter oder Arbeitnehmer) als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall.

Die Kommune kann über den allgemeinen Vertreter hinaus weitere Vertreter wählen. Also den Vertreter des allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten – für den Fall, dass sowohl der Hauptverwaltungsbeamte, als auch sein ständiger Vertreter einem Hinderungsgrund unterfallen. Aber auch weitere Vertreter können gewählt werden. Dabei muss jedenfalls die Reihenfolge der Vertretung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Nr. 4 der derzeit gültigen Hauptsatzung wählt der Stadtrat aus dem Kreise der Beschäftigten der Stadt Hecklingen einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisters) für den Verhinderungsfall. Beide können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Wahlen werden nach § 56 Abs.3 KVG LSA geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang, die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Als 1. Stellvertreter im Verhinderungsfall stellt sich, Herr Sascha Meinert (Fachbereichsleiter des Fachbereiches Finanzen) und als 2. Stellvertreter im Verhinderungsfall stellt sich, Herr Frank Schinke (Fachbereichsleiter des Fachbereiches Bauwesen) zur Wahl.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen wählt als

1. Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall,
Herrn Sascha Meinert

und als

2. Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall,
Herrn Frank Schinke.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Corona-Strategie - gem. TA/022/2021
315/22

Am 23.11.2021 wurde durch die SPD-Fraktion ein Antrag zur Corona-Strategie eingereicht. Daraufhin wurde für die Stadtratssitzung am 14.12.2021 ein entsprechender Tagesordnungsantrag TA/022/2021 vorbereitet. Im Ergebnis der Diskussion wurde diesem Antrag mehrheitlich zugestimmt, so dass dies eine Beschlussfassung erfordert.

Begründung des Antrages der SPD-Fraktion:

Die Stadt Hecklingen hält derzeit bis auf Groß Börnecke und Schneidlingen kaum Test- und Impfangebote im Gemarkungsbereich der Stadt vor. Dieser Situation ist mit obigen Punkten entgegenzuwirken.

Herr Epperlein – Leider ist heute kein Vertreter der SPD-Fraktion zugegen, der den Beschluss begründen könnte. Im letzten Stadtrat, als über den Antrag diskutiert wurde, hatte der Bürgermeister bereits seine Bedenken gegen Punkt 3 zum Ausdruck gebracht. Die Errichtung einer Teststation einschl. der Betreuung durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist nicht möglich bzw. umsetzbar.

Frau Atzler – Betreffend Pkt. 2 fanden bereits im Dezember zwei Impftage statt. Dazu gab es eine positive Resonanz, d. h. die Vorbereitung und Durchführung wurde von allen Seiten sehr gelobt. Sicher bestände die Möglichkeit, wieder einen Impftag zu organisieren, aber nicht in regelmäßigen Abständen.

Zum Pkt. 3 stimmt sie dem Bürgermeister zu und empfiehlt die Weiterleitung der Beschlussvorlage an den Stadtrat ohne den Punkt – Einrichtung einer Teststation.

Herr Epperlein teilt mit, dass für März noch einmal ein Impftag vorgesehen ist. Eine Regelmäßigkeit kann jedoch seitens der Verwaltung nicht gewährleistet werden.

Frau Atzler fragt nach, ob mit Herrn Hobohm (Apotheke Hecklingen) zwecks Teststation gesprochen wurde. Durch den Wegfall der Hausärztin in Hecklingen, sind sicher auch dort Umsatzeinbrüche zu verzeichnen.

Herr Epperlein – Mit Herrn Hobohm wurde gesprochen. Er würde Testungen durchführen, hat aber keine geeigneten Räume dafür zur Verfügung. Die Apotheke selbst wäre zu klein. Ansonsten ist er bereit, die Stadt jederzeit zu unterstützen, was er auch schon an den beiden Impftagen im Dezember gezeigt hat.

Im Anschluss der Diskussion wird der Haupt- und Finanzausschuss im Stadtrat die Empfehlung geben, den Beschluss ohne Pkt. 3 zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, eine kommunale Strategie zur Bekämpfung der Corona-Krise vor Ort zu entwickeln, die nachfolgende Punkte inne hat:

1. Koordinierung eines Impf-/Testangebotes

Zeitnahe Zusammenkunft mit den Ärztinnen und dem Apotheker zur Absprache einer gemeinsamen Strategie. Erstellung von Hilfsangeboten seitens der Stadtverwaltung beim Prozess des Impfens und Testens vor Ort für besagte Akteure.

2. Regelmäßige Impftage

Prüfung eines zentralen und regelmäßigen Impftages in der Stadt Hecklingen.

3. Teststation

Einrichtung einer Teststation in einer kommunalen Räumlichkeit und entweder eine (1.) Betreuung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder (2.) privater Akteure.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 7 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage 299/22

Im Zuge der Behandlung des Ortsrechtes bei der Durchführung der Gewässerumlage wurden Satzungen erlassen, welche aufgrund fehlender Rückwirkung unwirksam waren.

Diese formal noch bestehenden Satzungen werden rechtlich bereits durch neu gefasste Satzungen überdeckt, welche eine wirksame Rückwirkung entwickeln.

Die zu den Satzungen gehörenden Beschlüsse wurden in den zurückliegenden Sitzungsrollen bereits aufgehoben.

Nunmehr sollen die Satzungen ebenfalls aufgehoben werden. Dies kann nur durch einen Satzungsbeschluss geschehen.

Hierzu hat die Verwaltung die 1. Satzung zur Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage erarbeitet, welche Anhang zu dieser Beschlussvorlage ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage in der Fassung der Anlage zu dieser Beschlussvorlage. Die Satzung ist nach ihrer Ausfertigung im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen und dem Salzlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes
Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

303/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Sybac On Power GmbH aus Kehrig die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Mit den vorbereitenden Schritten und Abstimmungsgesprächen hat sie die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) beauftragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Der Geltungsbereich der Änderung wird in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ausgewiesen.

Die Änderung geschieht im Parallelverfahren zusammen mit der Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“.

Für die Darstellung und Einarbeitung des noch zu entwickelnden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ in den Teilflächennutzungsplan ist die 1. Teiländerung erforderlich.

Vorliegend wird durch Beschluss das Verfahren zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes angestoßen. Das Verfahren soll dann entsprechend dem Baugesetzbuch als ordentliches Verfahren geführt werden. Prüfungserleichterungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sind nicht vorgesehen.

Herr Hacke – Bei den Beschlüssen handelt es sich um die Zustimmung zum Einstieg in ein Prüfverfahren. Wenn einem im Vorfeld bewusst ist, dass man der Errichtung auf den ausgewiesenen Flächen als Ratsmitglied nicht zustimmen wird, kann man sich diesen Beschluss

sparen. Herr Hacke wird seine Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage auf den genannten Flächen nicht erteilen, da es genügend Brachflächen für solche Vorhaben gibt.

Auch **Herr Kirchner** ist prinzipiell dagegen, da es sich bei diesen Flächen um ein Landschaftsschutzgebiet handelt und mit der Errichtung dieser Anlagen den Tieren der Lebensraum genommen wird. Auch könnte es zu Verkehrsgefährdungen kommen, wenn dort vermehrt Tiere die Fahrbahn queren.

Herr Dr. Pech – Die Errichtung von Windkraftanlagen und PV-Anlagen nehmen explosionsartig zu. Damit wird nicht nur die Landschaft verschandelt, auch werden die wirtschaftlichen Bedingungen für Landwirte verschlechtert. Mit den heutigen Beschlüssen würde man ein Verfahren eröffnen, welches später schwer rückgängig zu machen ist.

Bevor auf landwirtschaftlich genutzten Flächen PV-Anlagen errichtet werden, sollten ungenutzte bzw. brachliegende Flächen für derartige Projekte genutzt werden. Dazu wird Herr Dr. Pech einen entsprechenden Beschluss für die nächste Stadtratssitzung einbringen.

Herr Epperlein weist darauf hin, dass die Kosten der Verfahrensträger trägt und nicht die Kommune. Unabhängig davon, wie das Planverfahren ausgeht, appelliert der Bürgermeister, den Anstoß für das Verfahren zu geben, um dann eine fachliche Entscheidung treffen zu können. Es wird einen Abwägungsprozess geben, zu dem alle Beteiligten ihre Argumente vorbringen können. Anschließend liegt es am Stadtrat, diesen Katalog mit dem Für und Wider entsprechend transparent abzuwägen. Auch die bis dato entstandenen Kosten werden der Stadt nicht in Rechnung gestellt, da dies das Risiko des Vorhabenträgers ist. Die Kostenfreistellung der Stadt ist Bedingung, ansonsten wird es kein Verfahren geben.

Frau Muschalle-Höllbach schließt sich den Ausführungen von Herrn Hacke an. Wenn der Stadtrat von Beginn an gegen die Errichtung von PV-Anlagen auf den genannten Flächen ist, bräuchte ein Planverfahren nicht erst eröffnet werden. Der Stadtrat würde sich unglaublich machen, indem er zum Verfahren „Ja“ und zur Umsetzung „Nein“ sagt.

Herr Weißbart – Man sollte zumindest die Chance nutzen, das Vorhaben prüfen zu lassen und anhand der Ergebnisse eine Entscheidung zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan Groß Börnecke der Stadt Hecklingen soll durch die 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
2. Die Planungsziele bestehen in der Ermöglichung einer Bebauung der ausgewiesenen Flächen mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gemäß § 12 BauGB

304/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Sybac On Power GmbH aus Kehrig die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Mit den vorbereitenden Schritten und Abstimmungsgesprächen hat sie die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) beauftragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für dieses Vorhaben auch eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ausgewiesen.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes geschieht im Parallelverfahren zusammen mit der Durchführung des hier angestrebten Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“.

Vorliegend wird durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanes angestoßen. Das Verfahren soll dann entsprechend dem § 12 Baugesetzbuch als ordentliches Verfahren geführt werden. Prüfungserleichterungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sind nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen fasst folgenden Aufstellungsbeschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke, Flur 3, Flurstücke 22/1 (tlw.), 234/26 (tlw.) 406/24 (tlw.) und 27/1 (tlw.) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird eingeleitet.
2. Der Geltungsbereich entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Nordwesten, Norden, Nordosten und Osten durch Ackerland und im Süden und Südwesten durch die Bahnanlagen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 98.251 m² (9,82 ha).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Begründung zu erstellen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT
Cochstedt/Schneidlingen

308/22

Die KSD 19 UG (haftungsbeschränkt), eine 100-prozentige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, plant in Hecklingen südöstlich der Ortslage Cochstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Stadtrat Hecklingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von ca. 82 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 und das Flurstück 36/7 der Flur 6 in der Gemarkung Cochstedt. Aufgrund der Aufstellung des B-Planes „Solarpark Cochstedt“ ist die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Cochstedt nötig. Zielsetzung ist es, das Gebiet der Anlage 1 als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar auszuweisen.

Die beiden bauplanungsrechtlichen Verfahren sollen parallel geführt werden. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage soll der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des F-Planes gefasst werden. Der Geltungsbereich liegt der Vorlage als Anlage 1, die Vorhabenbeschreibung als Anlage 2 an.

Herr Weißbart begrüßt die Entscheidung von Herrn Taentzler und seinem Partner zur Umsetzung des Projektes.

Bisher ist in Cochstedt nicht viel passiert, d. h. alle angedachten Investitionsmaßnahmen sind größtenteils im Sande verlaufen. Die Stadt hätte durch die Errichtung der PV-Anlage zusätzliche Einnahmen und der Investor würde zudem die Vereine im Ort finanziell unterstützen. Damals wurde bei der Bildung der Einheitsgemeinde vertraglich beschlossen, dass die Vereine 5 € pro Mitglied erhalten. Dieses Versprechen konnte auf Grund der finanziellen Situation der Stadt und da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, schon seit langem nicht mehr eingehalten werden. Mit der Errichtung der PV-Anlage wurde eine Unterstützung zugesichert, was für das Vereinsleben im Ort sehr wichtig wäre.

Darüber hinaus wird durch die Ansiedlung der zukünftigen Betreibergesellschaft des Solarparks auf diesem Gebiet die zu entrichtende Gewerbesteuer nach aktueller Rechtslage zu 90 % und über die gesamte Laufzeit an die Stadt Hecklingen fließen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte die Chance, dieses Planverfahren zu eröffnen, genutzt werden und der Stadtrat seine Zustimmung erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen soll durch die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Cochstedt, Flur 11, Flurstücke 19/4 und 19/5, Gemarkung Cochstedt, Flur 6, Flurstück 36/7 auf einer Fläche von ca. 82 Hektar (entsprechend der Größe des geplanten Solarparks) gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
2. Die Planungsziele bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im Ortsteil Cochstedt nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB

309/22

Die KSD 19 UG (haftungsbeschränkt), eine 100-prozentige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, plant in Hecklingen südöstlich der Ortslage Cochstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Stadt Hecklingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von ca. 82 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 und das Flurstück 36/7 der Flur 6 in der Gemarkung Cochstedt.

Zielsetzung ist es das Gebiet der Anlagen 1 und 2 als Sondergebiet Solar auszuweisen.

Das Bauleitplanverfahren soll parallel zum Änderungsverfahren des Teilflächennutzungsplans geführt werden.

Die Vorhabenbeschreibung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Für den im Plan (Anlage 1 und 2) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Cochstedt“.
3. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
4. Die Bürger sind im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.
5. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind frühzeitig über das Vorhaben zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt durch Abschluss eines Durchführungsvertrags die Freistellung der Stadt von den Kosten zu sichern. Weiter muss sichergestellt werden, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Pla-

nungs- und Erschließungskosten ganz vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

8. Bei der Weiterbearbeitung des Flächennutzungsplanes ist die Übereinstimmung zum Bebauungsplan herzustellen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
2. Änderung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss

312/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich, vertreten durch Herrn Norbert Gams, Geschäftsführer, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt.

Da sich die Entwicklung des Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“.

Für die Darstellung und Einarbeitung des noch zu entwickelnden Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ in den Teilflächennutzungsplan ist die 2. Teiländerung erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Bekanntmachung, welche Anlage zur Beschlussvorlage ist, dargestellt.

Herr Epperlein merkt an, dass es sich in diesem Fall um eine ungenutzte Brachfläche handelt, so dass dem Vorhaben nichts entgegenstehen dürfte.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Hecklingen soll mit der Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 3 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 20.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß §§ 8 und 9 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB
Aufstellungsbeschluss

313/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich, vertreten durch Herrn Norbert Gams, Geschäftsführer, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Bekanntmachung, welche Anlage zur Beschlussvorlage ist, dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Hecklingen, Flurstück 28 der Flur 3 und Flurstück 43 (tlw.) der Flur 2 gemäß §§ 8, 9 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Brachflächen entlang der daran anschließenden Bahnstrecke, im Süden durch landwirtschaftlich genutztes Grünland und im Westen durch Siedlungsbauten der Straße „Zum Bahnhof“ begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 12.408 m² (1,24 ha).

Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Hecklingen soll mit der Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich der städtebauliche Vertrag abgeschlossen werden.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 3 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 21.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Frau Muschalle-Höllbach fragt nach dem aktuellen Stand zur Baumaßnahme Turnhalle Groß Börnecke.

Herr Schinke teilt mit, dass die Unterlagen beim Planer liegen und die Leistungsverzeichnisse in Bearbeitung sind. Der Antrag auf Veränderung des Verwendungszeitraumes ist eingereicht und wird positiv beschieden werden.

Stadt Hecklingen

Die Bauantragsunterlagen wurden im November 2021 beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht, die Baugenehmigung liegt noch nicht vor. Die Bearbeitungszeit kann bis zu 3 Monaten dauern, so dass Ende Februar 2022 mit der Genehmigung gerechnet wird.

Ende des öffentlichen Teils: 19.05 Uhr